

Rechte und Pflichten als Verhaltensmedizinerin oder Verhaltensmediziner

Liebe STVV-Mitglieder, liebe diplomierte Verhaltensmedizinerinnen und –mediziner
Liebe Kandidatinnen

Leider sind wir in der Vergangenheit mit Fällen von gefährlichen Hunden konfrontiert worden, die nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechend behandelt wurden. Es ist zentral, dass die Tierärzteschaft korrekt mit solchen Fällen umgeht. Insbesondere gilt dies für solche, die ein Diplom in Verhaltensmedizin besitzen. Wir geniessen einen Sonderstatus, der mit einer zusätzlichen Verantwortung verbunden ist.

Aus diesem Grund haben wir uns entschlossen, die wichtigsten Punkte und die gesetzlichen Grundlagen zusammenzustellen und Euch als Orientierung zur Verfügung zu stellen.

Grundsätzlich müssen Hunde, die ein anderes Tier oder einen Menschen verletzt haben oder übermässiges Aggressionsverhalten zeigen, bei den kantonalen Veterinärbehörden gemeldet werden.

Rechtsgrundlage der Meldepflicht: Tierschutzverordnung, SR 455.1)

Art. 78 Meldung von Vorfällen

1 Tierärztinnen und Tierärzte, Ärztinnen und Ärzte, Tierheimverantwortliche, Hundeausbilderinnen und Hundeausbilder sowie Zollorgane sind verpflichtet, der zuständigen kantonalen Stelle Vorfälle zu melden, bei denen ein Hund:

- a. Menschen oder Tiere erheblich verletzt hat; oder
- b. ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt.

2 Die Kantone können die Meldepflicht auf weitere Personenkreise ausdehnen.

Auszug aus „*Technische Weisung über die Meldung von Vorfällen bei denen Hunde erhebliche Verletzungen verursacht oder Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhalten gezeigt haben*“ vom, 24. Juli 2006, Bundesamt für Veterinärwesen:

- **Als erhebliche Verletzung eines Menschen gilt jede Hundebissverletzung, die ärztlich versorgt wird.**
- **Als erhebliche Verletzung eines Tieres gilt jede Hundebissverletzung, die tierärztlich versorgt wird.**
- **Unter „Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhaltens“ gelten Verhaltenweisen des Hundes, die Menschen oder Tiere gefährden.**

Für Tierärztinnen und Tierärzte mit einem Diplom in Verhaltensmedizin gilt dies nicht, wenn:

- der/die Halter/in von sich aus oder auf Überweisung eines praktizierenden Tierarztes zur Konsultation kommt
- mit dem/der Halter/in eine schriftliche Vereinbarung über die nötigen Sicherheits- und Behandlungsmassnahmen abgeschlossen wird
- der/die Halter/in ausdrücklich mit den Anweisungen einverstanden ist und diesen nachkommen möchte

Auszug aus „*Technische Weisung über die Meldung von Vorfällen bei denen Hunde erhebliche Verletzungen verursacht oder Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhalten gezeigt haben*“ vom, 24. Juli 2006, Bundesamt für Veterinärwesen:

Ein auffälliger Hund, dessen Halter von sich aus oder auf Überweisung vom praktizierenden Tierarzt einen Tierarzt mit einem Diplom in Verhaltensmedizin konsultiert, muss erst gemeldet werden, wenn sich der Halter nicht an die mit dem Tierarzt schriftlich vereinbarten Anweisungen hält. Demzufolge muss der Hund eines Halters, dem es möglich ist, den Anweisungen nachzukommen und ausdrücklich gewillt ist, diesen Folge zu leisten, vorerst nicht gemeldet werden.

Soll ein solcher Hund umplatziert werden, muss auch mit dem neuen Halter eine solche Vereinbarung abgeschlossen werden. Ist dies nicht möglich, so muss der Hund dem zuständigen kantonalen Veterinäramt gemeldet werden.

Tierärztinnen und Tierärzte ohne Diplom in Verhaltensmedizin, die eine Weiterbildung in Verhaltensmedizin besuchen und Fälle mit gefährlichen Hunden behandeln, müssen dies unter Supervision einer diplomierten Kollegin tun, wenn sie wollen, dass der Hund nicht gemeldet wird. Die Supervisorin hat die Verantwortung, dass die öffentliche Sicherheit gewährleistet ist und den gesetzlichen Vorschriften entsprochen wird.

Ohne eine solche Supervision müssen Kandidaten ohne Diplom in Verhaltensmedizin gefährliche Hunde melden, auch wenn es sich um Fälle für die Erlangung des Diploms handelt.

Beispiele für eine schriftliche Vereinbarung:

Adresse VerhaltensmedizinerIn

Adresse
BesitzerIn

Die Unterzeichnende verpflichtet sich ihren Hund *Name, Rasse, Geschlecht, Geb.Datum, KGW, Chip-Nr. 756097....*

bis auf Weiteres in der Öffentlichkeit und in Drittpersonen zugänglichen Räumen mit Maulkorb und Leine zu führen.

X Konsultationen bei der Verhaltensmedizinerin XY wahrzunehmen.

Z Lektionen bei der Hundeschule AB zu besuchen.

Sie verpflichtet sich dazu, alle Personen, die *Name des Hundes* ausführen über diese Anweisung zu informieren. Auch diese müssen gewillt sein, sich an die Anweisung zu halten, ansonsten darf ihnen der Hund nicht anvertraut werden.

Oder weitere dem Fall angepasste Vereinbarungen.

Ort, Datum

Unterschrift Besitzer

Auszug aus „*Technische Weisung über die Meldung von Vorfällen bei denen Hunde erhebliche Verletzungen verursacht oder Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhalten gezeigt haben*“ vom, 24. Juli 2006, Bundesamt für Veterinärwesen:

Ein auffälliger Hund, dessen Halter von sich aus oder auf Überweisung vom praktizierenden Tierarzt einen Tierarzt mit einem Diplom in Verhaltensmedizin konsultiert, muss erst gemeldet werden, wenn sich der Halter nicht an die mit dem Tierarzt schriftlich vereinbarten Anweisungen hält. Demzufolge muss der Hund eines Halters, dem es möglich ist, den Anweisungen nachzukommen und ausdrücklich gewillt ist, diesen Folge zu leisten, vorerst nicht gemeldet werden.